

## Häufig gestellte Fragen – Wissenswertes

### 1. Was bringt mir ein individueller Sanierungsfahrplan und wie lange ist dieser gültig?

Ein Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) gibt Ihnen Aufschluss zum energetischen Gesamtzustand Ihres Gebäudes. Für jedes Bauteil, welches den Anforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes nicht entspricht, wird ein Sanierungsvorschlag in logischer Reihenfolge ausgearbeitet. Zudem erhalten Sie einen Richtwert, was die betroffene Sanierungsmaßnahme ungefähr kostet. Somit erhalten Sie einen Fahrplan mit Sanierungsvorschlägen bis zum fertigen Effizienzhaus. Die Umsetzung der Maßnahmen ist nicht verpflichtend! Wenn eine Maßnahme aus dem iSFP umgesetzt wird, erhöht sich durch diesen die Förderung um weitere 5 % (ausgenommen Heizungstausch), sowie die Höhe der maximalen Förderbaren Kosten.

**Beispiel:** Fördersatz Fenstertausch ohne iSFP: 15 % bis max. 30.000 € pro WE/a  
Fördersatz Fenstertausch mit iSFP: 20 % bis max. 60.000 € pro WE/a

Der Sanierungsfahrplan gilt für das Gebäude und nicht für den Bauherren und kann dadurch ohne weiteres an einen möglichen neuen Eigentümer weitergegeben werden. Die Gültigkeit eines iSFP beträgt 15 Jahre.

### 2. Vorhabensablauf zur Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (kurz: iSFP)

1. Vor-Ort-Beratungsgespräch mit einem zertifizierten Gebäudeenergieberater
2. Bestandsaufnahme des zu fördernden Gebäudes
3. Erstellung des Fahrplans in Absprache mit den Bauherren
4. Klärung der Rückfragen und Durchsprache des iSFP's und Freigabe
5. Bezahlung der Rechnung (Muss bei Einreichung nachgewiesen werden)
6. Einreichen der Fertigstellungsmeldung iSFP beim BAFA durch den Energieberater
7. Bei Bedarf – Einreichen eines Antrags zur Förderung einer Einzelmaßnahme aus dem individuellen Sanierungsfahrplan

### 3. Bei einem Vorhabenbeginn ab 1. September 2024 (Heizungsförderung):

1. An den Energieeffizienz-Experten bzw. Sanitär-/Heizungs-/Klimatechnik-Fachunternehmen wenden und auf Wunsch nach Förderung ansprechen und Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen.
2. Lieferungs- und Leistungsvertrag für neue, förderfähige Heizung mit Fachunternehmen abschließen (möglichst mehrere Angebote vergleichen!). Dieser muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung Vertragsbestandteil ist.
3. Mittels Vollmacht beantragen wir für Sie den gewünschten Zuschuss oder Sie registrieren sich im Kundenportal „Meine KfW“ und beantragen selbst den Zuschuss. Abschließend den Erhalt der Zuschusszusage abwarten.
4. Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen und Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Energieeffizienz-Expertin/Experten bzw. Fachunternehmen erstellen lassen.
5. Sich identifizieren, Nachweise einreichen und nach Nachweisprüfung Zuschuss erhalten.

#### 4. Vorhabensablauf zur Beantragung einer Einzelmaßnahme (außer Heizung)

1. Angebotseinholung und Beauftragung Energieberater
2. Lieferungs- und Leistungsvertrag mit aufschiebender / auflösender Bedingung der Förderzusage abschließen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.
3. Weitergabe der Angebote an uns (Wir prüfen ob die Förderbedingungen eingehalten wurden.)
4. Antragstellung durch den Energieberater
5. Benachrichtigung an Sie über die erfolgreiche Antragstellung
6. Genehmigung der Maßnahme durchs BAFA (unter Vorbehalt)
7. Umsetzung der Maßnahme \*<sub>1</sub>
8. Nach Maßnahmenumsetzung, Erstellung der Fertigstellungsmeldung durch uns (TPN+VNE)
9. Empfang der Auszahlung nach Prüfung durch das BAFA

\*<sub>1</sub>; Wenn mit der Maßnahme vor Genehmigung durch das BAFA begonnen wird, geschieht das auf eigenes Risiko.

#### 5. Wie kann eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung aussehen?

##### Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

##### Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung], sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens] nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

#### 6. Was ist die maximale Förderbare Höchstgrenze für Einzelmaßnahmen?

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben beträgt bei Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

- 30.000 € für die erste Wohneinheit
- jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8.000 € ab der siebten Wohneinheit.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für energetische Maßnahmen für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung) und Heizungsoptimierung beträgt insgesamt 30.000 € pro Wohneinheit. Abweichend davon erhöht sich diese Höchstgrenze auf 60.000 € pro Wohneinheit, wenn für das Gebäude der ISFP-Bonus gewährt wurde.

#### 7. Einkommens-Bonus

Der Bonus von 30 Prozentpunkten wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40 000 Euro bei einem Heizungstausch nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

#### **8. Welche Unterlagen müssen als Nachweis des Einkommens-Bonus vorgelegt werden?**

Für die Gewährung des Einkommens-Bonus sind folgende Nachweise durch die bonusberechtigten selbstnutzenden Eigentümer gesondert zu erbringen:

- Einkommenssteuerbescheide für das zweite und dritte Jahr vor Antragstellung der Personen nach Nummer 3 Buchstabe w, die zum versteuernden Haushaltsjahreseinkommen beitragen;
- Meldebescheinigung/Meldebestätigung nach Nummer 3 Buchstabe p; – Grundbuchauszug nach Nummer 3 Buchstabe p.

#### **9. Was ist unter „Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen“ zu verstehen?**

Sie ergibt sich aus dem Einkommen eines Kalenderjahres der im Haushalt wohnenden selbstnutzenden (Mit-)Eigentümer sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder der Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für das Haushaltsjahreseinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt. Das zu versteuernde Haushaltseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen.

#### **10. Klimageschwindigkeitsbonus**

Der Bonus wird nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten, für den Bonus berechtigten Heizung.

#### **11. Muss ich den Energieberater über den Beginn der Ausführung informieren?**

Ja, bitte informieren Sie uns, wenn der Handwerker mit Ihnen einen Termin zur Ausführung der Maßnahme ausgemacht hat. Gerne kommen wir während der Arbeiten zu einem kurzen Kontrolltermin vorbei und prüfen ob die richtigen Bauwerkstoffe in Stärke und Qualität verbaut werden, so dass der Förderbarkeit nichts im Wege steht.

#### **12. Wer stellt den Antrag zur Fertigstellungsmeldung ans Förderinstitut BAFA?**

Die Fertigstellungsmeldung reichen wir gerne für Sie ein. Nach Zahlung der Schlussrechnung und Übermittlung aller notwendigen Belege reichen wir die Fertigstellungsmeldung nach sorgfältiger Prüfung der förderbaren Kosten für Sie ein.

#### **13. Welche Belege muss ich dem Energieberater vorlegen?**

Bitte reichen Sie uns nach dem Abschluss der Maßnahme folgende Unterlagen ein.

- Sämtliche Rechnungen zur Maßnahme (auch Abschlagsrechnungen)
- Alle dazugehörigen Überweisungsbelege zu jeder Rechnung
- Fachunternehmererklärungen
- Bei Förderungen der Anlagentechnik: Bestätigung der Durchführung eines Hydraulischen Abgleichs (VdZ-Formular)

#### **14. Wie lange dauert es bis die Förderung ausgezahlt wird?**

Das ist abhängig vom Arbeitsaufkommen im Förderinstitut. Das kann von 4 Wochen bis zu 6 Monate dauern. Bearbeitungsstände der jeweiligen Anträge kann man nicht in Erfahrung bringen. Leider haben auch wir als Energieberater hierzu keinerlei Einsicht.

**15. Können einzelne Maßnahmen in einem Antrag als fertig gemeldet werden?**

Sollten in einem Antrag mehrere Maßnahmen z.B. Einbau neuer Fenster + Dämmen der Außenwände gestellt worden sein, ist es nicht möglich die Fertigstellung für eine der beiden Maßnahmen einzureichen und später die andere. Die Fertigstellungsmeldung eines Förderantrags kann erst erfolgen, wenn alle darin umgesetzten Maßnahmen abgeschlossen sind. Ausgenommen, eine Maßnahme wird überhaupt nicht mehr umgesetzt.

**16. Kann ich einen bereits gestellten Antrag wieder zurückziehen?**

Ja, das ist möglich. Wenn ein Antrag zur Förderung einer Einzelmaßnahme beim BAFA eingereicht worden ist, kann dieser auch wieder storniert werden. Wichtig ist, dass Sie dann für diese Maßnahme eine Sperre über 6 Monate haben. Erst nach Ablauf dieser Sperrfrist ist es wieder möglich diese Maßnahme fördern zu lassen.

**17. In welchem Zeitraum muss die Maßnahme abgeschlossen sein?**

Die Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt 36 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheids beziehungsweise der Zuschusszusage (Bewilligungszeitraum).

**18. Sind die Fördermittel ab Antragstellung bereits zugesichert?**

Nein, im Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bewilligung der Maßnahme durchs BAFA handeln Sie immer auf eigenes Risiko. Eine feste Zusicherung der Förderung haben Sie erst mit dem Bewilligungsbescheid.